



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.727/0006-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 12.12.2007

Betreff: Sondertransporttagung 2007; Protokoll; Änderungen des Erlasses vom 10. September 2003

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage das vom Amt der Tiroler Landesregierung erstellte **Protokoll** über die Sondertransporttagung 2007.

2. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darf folgende **Ergänzungen/Änderungen** des Erlasses vom 10. September 2003, Zl. 179.727/38-II/ST4/03, in der Fassung des Erlasses vom 20. März 2006, Zl. 179.727/0005-II/ST4/2006, bekannt geben:

2.1. Nach Punkt II. 6.5 wird folgender Punkt 6.6. eingefügt:

„6.6. Anhörungsverfahren bei beantragten Einzelfahrten:

Sofern sich die Abmessungen im Rahmen der Abmessungen für die Jahres-Dauergenehmigungen bewegen, muss - sofern keine Bedenken bestehen - bei einer Anfrage in den anderen Ländern nicht ein volles Verfahren durchgeführt werden.“

2.2. Dem Punkt II. 8 wird angefügt:

„Die Formulierung in den Standardauflagen, dass der Bescheid im Originaltext mitzuführen ist, bedeutet, dass der Bescheid grundsätzlich in Papierform mitzuführen ist. Das Mitführen des Bescheides mittels Laptop ist nur zulässig, wenn es sich um einen elektronisch versendeten Bescheid handelt und ein Ausdrucken vor Ort möglich ist. Einem Kontrollorgan muss der Bescheid jedenfalls in Papierform ausgehändigt werden können.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Bei Transporten mit geringfügigen Übermaßen (Länge bis zu 25 m, Breite bis zu 3.50 m, Höhe bis zu 4,20 bzw. 4,30 m und Gewicht bis zu 44 t) sind **keine speziellen Geschwindigkeitsbeschränkungen** als Auflage vorzuschreiben.“

2.3. Nach Punkt II. 18 werden folgende Punkte 18a und 18b eingefügt:

„18a. Wahlweise Verwendung von Zugmaschinen:

18a.1. Wird die wahlweise Verwendung von bauartgleichen Zugfahrzeugen beantragt und bewilligt, so dürfen alle baugleichen Fahrzeuge verwendet werden. Es erfolgt keine Einschränkung auf ein bestimmtes Kennzeichen.

18a.2. Die Bewilligung der Verwendung baugleicher Fahrzeuge sollte nicht auf 3 Fahrzeuge eingeschränkt werden, sondern auch für mehrere Fahrzeuge erteilt werden. Letztendlich liegt es im Ermessen der Behörde, wie viele Fahrzeuge im Bescheid erfasst werden.

Bei Rundfragen an die anderen Bundesländer hat die anfragende Behörde aber darauf hinzuweisen, dass wahlweise verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden sollen und dass das „ungünstigste“ der Anfrage zugrunde gelegt wird.

18b. Bewilligung für mehrere Fahrten, unterschiedliche Güter:

Bei der Bewilligung von mehreren Fahrten für verschiedene Güter mit unterschiedlichen Abmessungen, sind für die Transporte, bei denen die Abmessungen über diejenigen für die Jahres-Dauerbewilligungen hinausgehen, die Auflagen bzw. die Form der Begleitung jeweils für die höchsten Abmessungen vorzuschreiben.

2.4. Dem Punkt III.1. wird angefügt:

„Bei der Vorschreibung der Transportbegleitung ist der Hinweis aufzunehmen „sofern nicht in den länderspezifischen Auflagen eine höherwertige Form der Begleitung vorgeschrieben ist“.

Es ist nicht bloß Stufe 1 oder Stufe 2 vorzuschreiben, sondern jeweils auch die Anzahl der Begleitfahrzeuge anzugeben:

„Stufe 1 mit einem Fahrzeug“ oder

„Stufe 2 mit einem Fahrzeug“.

3. Dadurch erhalten die **Kapitel I bis III** des Erlasses vom 10. September 2003, Zl. 179.727/38-II/ST4/03, unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Erlässe vom 17. Jänner 2005, Zl. 179.727/0001-II/ST4/2005 und vom 20. März 2006, Zl. 179.727/0005-II/ST4/2006, folgende **aktualisierte Fassung**:

I. Rechtsgrundlage

1. § 101 Abs. 5 KFG 1967

Gem. § 101 Abs. 5 KFG 1967 sind Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers

samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig.

Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
- wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen diesen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 KFG 1967 sind sinngemäß anzuwenden.

Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

2. § 104 Abs. 9 KFG 1967

Gem. § 104 Abs. 9 KFG 1967 ist das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen, wenn die für die Summe der Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Beförderung unteilbarer Güter oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
- wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen, bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen diesen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 KFG 1967 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

3. Unteilbare Ladung (§ 2 Abs. 1 Z 45 KFG 1967)

Unter dem Begriff „unteilbare Ladung“ ist eine Ladung zu verstehen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden kann.

Als unteilbar gelten auch zu einer unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10 % des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet. Weiters gilt das Ballastgewicht von Kränen als unteilbar.

Lediglich das Zubehör zur unteilbaren Ladung darf 10% des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Ballastgewichte.

Es kann somit Ballastgewicht, zB. von Baukränen zusammen mit dem Kran-Transportfahrzeug mittransportiert werden.

Aufgrund der durch die 25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/2004, erfolgten Änderung ist es nunmehr auch möglich, das Ballastgewicht von Kränen als unteilbare Ladung auf einem Fahrzeug zu befördern. Dadurch kann vermieden werden, dass das vom Kran benötigte Ballastgewicht auf mehrere Fahrzeuge verteilt transportiert werden muss.

4. Unteilbare Güter

Unter dem Begriff „unteilbare Güter“ sind Güter zu verstehen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden können.

4a. Behandlung mehrerer Ladegüter bei Transporten unter 40 t mittels Bescheid :

Fahrzeugkombination mit gesetzl. Länge (Last + Leerfahrt) :

Es können mehrere überbreite/überhohe Ladungsgüter hintereinander transportiert werden, auch unter Ausnutzung des gesetzlichen Ladungsüberstandes.

Fahrzeugkombination mit gesetzlicher Länge bei Leerfahrt, Anhänger ausziehbar:

Am Anhänger darf nur ein unteilbares Ladegut transportiert werden.

Zugfahrzeug darf ebenfalls beladen werden – Abmessungen dieser Ladungsgüter müssen jedoch kleiner als diejenigen am Anhänger sein.

Fahrzeugkombination mit Überlänge bereits bei Leerfahrt:

Es darf nur ein unteilbares Ladungsgut am Anhänger befördert werden, am Zugfahrzeug lediglich der notwendige Ballast.

5. Überschwere Transporte

Transporte, bei denen es aus statischen Gründen notwendig ist, aufgrund der Bruchgefahr mehrere Stücke zusammen bzw. fest verbunden zu transportieren, können bei entsprechenden statischen Nachweisen auch eine Bewilligung für einen Transport von über 40 t erhalten.

6. Vorliegen besonderer Gegebenheiten

Besondere Gegebenheiten liegen z.B. vor, wenn der Transport des Gutes jedenfalls nur unter Überschreitung der Masse und Gewichte möglich ist und zudem für diesen Transport

ein besonders gebautes bzw. ausgestattetes Fahrzeug erforderlich ist (wie z.B. Schaustellerfahrzeuge, Fahrzeuge für nicht zerlegbare Holzfertigteilhäuser oder Niederflurfahrzeuge für hohe Betonfertigteile). Der Transport eines Radladers oder eines Baggers mit abgebauter Schaufel ist somit aufgrund der besonderen Gegebenheiten zulässig.

Wirtschaftliche Notwendigkeiten alleine stellen jedoch keine hinreichende Begründung dar. Konkurrenzvorteile bzw. –nachteile stellen daher keinen sachlich begründeten Umstand dar, der eine Ausnahmegenehmigung aufgrund „anderer besonderer Gegebenheiten“ rechtfertigen könnte.

7. Entfernung zwischen Be- und Entladestelle

7.1. nicht mehr als 65 km Luftlinie

Wenn Be- und Entladestellen voneinander nicht mehr als 65 km/h Luftlinie entfernt sind und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Unteilbarkeit oder besondere Gegebenheiten) vorliegen, ist die Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls mit den entsprechenden Auflagen oder Einschränkungen aufgrund von Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit für eine oder mehrere Fahrten zu erteilen.

7.2. mehr als 65 km Luftlinie

Wenn die Entfernung zwischen Be- und Entladestelle bei Anträgen auf eine einzelne Genehmigung oder bei Dauergenehmigungen größer als 65 km Luftlinie ist, muss neben den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch geprüft werden, ob der Transport mit Bahn/Schiff durchgeführt werden kann und ob hierdurch ein unvertretbar hoher Aufwand gegeben wäre.

In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte zu prüfen sein:

der Transport mit Bahn/Schiff kommt nicht in Frage, wenn

- durch den Transport die Lademasse bei Bahn/Schiff bezogen auf den Verkehrsträger oder streckenbezogen überschritten werden, oder
- ein unvertretbares Umladerisiko vorliegt; ein unvertretbares Umladerisiko liegt dann vor, wenn aus objektiver Sicht eine ungewöhnliche Erhöhung des Risikos für die Beschädigung des Gutes eintritt oder durch den Umladevorgang selbst eine ungewöhnlich hohe Gefahr hervorgerufen wird, oder
- der auf der Strasse zurückgelegte Transport durch die Nutzung von Bahn/Schiff nicht um mehr als 50 % verringert werden kann oder keine geeigneten Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, oder
- der Transport mit Bahn oder Schiff wegen besonderer Dringlichkeit nicht termingerecht erfolgen kann. Diese besondere Dringlichkeit liegt vor, wenn sie trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unvermeidbar ist, wie z.B. bei
 - Notfällen (unvorhersehbare Gebrechen von Maschinen auf Baustellen usw.) oder
 - streng termingebundene Transporte, bei denen weder ein früherer Fahrtantritt noch ein späteres Eintreffen möglich ist.

8. Vertretbarer Aufwand

Wenn der Transport mit Bahn/Schiff in Frage kommt, darf hierdurch jedoch kein unvertretbar hoher Aufwand entstehen. Ein unvertretbar hoher Aufwand ist gegeben, wenn

- dasselbe Spezialfahrzeug sowohl bei der Be- als auch bei der Entladestelle notwendig wäre und glaubhaft gemacht wird, dass eine Leerfahrt des Spezialfahrzeuges parallel zur Bahn/Schiffs-Route durchgeführt werden müsste, damit es für den Nachlauf wieder zur Verfügung stünde und für die Parallelfahrt auf der Strasse mit dem leeren Spezialfahrzeug die Bestimmungen des § 4 KFG 1967 ebenfalls nicht eingehalten werden können, oder
- wenn ein im Ausland angebrachter Zollverschluss beim Umladen geöffnet werden müsste und die Beiziehung von Zollorganen bei der Umladestelle nicht erfolgen kann, oder
- unzumutbar hohe Mehrkosten anfallen (d.h. auch andere zusätzliche Kosten als die reinen Transportkosten, z.B. Notwendigkeit von besonderen, teuren Verpackungen bei Transport mit Bahn/Schiff, hohe Umladekosten für die Benutzung von Umschlageneinrichtungen usw.). Ein unvertretbar hoher Aufwand ist auch dann gegeben, wenn die Mehrkosten in keinem vertretbaren Verhältnis zum Warenwert der beförderten Güter (transportkostensensible Güter) stehen.

9. Allgemeine Einschränkung

Zusätzlich sind in allen Fällen eine höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit und, soweit die Verkehrs- und Betriebssicherheit dies erfordern, entsprechende Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben (z.B. Einschränkung der örtlichen, sachlichen oder zeitlichen Gültigkeit).

II. Verfahren bei der Behörde

1. Behördenzuständigkeit

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist gem. §§ 39, 40, 82 (5), 101 und 104 KFG 1967 der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll. Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereich von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt. Auf Antrag ist das Verfahren von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptleuten herzustellen. Der Begriff „Fahrtantritt“ bezieht sich dann, wenn von den Vorschriften des Kraftfahrrechtes nur hinsichtlich der Beladung abgewichen wird, immer nur auf den Beginn der beladenen Fahrt.

1a. Behördenzuständigkeit bei Transitfahrten

Bei Hin- und Rückfahrt bzw. leerer Hinfahrt mit beladener Rückfahrt oder umgekehrt ist der Landeshauptmann zuständig, wo die Einreise der ersten zu bewilligenden Fahrt erfolgt. Hin- und allfällige beladene Rückfahrten sind somit möglich. Eine allfällige bewilligungspflichtige Leerfahrt kann auch über eine andere Fahrtroute als die Lastfahrt geführt werden.

1b. Fahrtroute übers Ausland

Ein Transport, der zwischenzeitlich über das Ausland geführt wird (z.B. Vorarlberg – BRD – Salzburg bis Burgenland), ist als eine Fahrt anzusehen.

Bei Einzelfahrten ist der LH zuständig in dessen Bereich die Fahrt mit Übermaßen beginnt, er kann den Bescheid für die gesamte Fahrtroute ausstellen.

Bei Dauergenehmigungen für genau definierte Strecken (ausländische Kennzeichen, Leerfahrt nicht bewilligungspflichtig) kann die Bewilligung auch von dem LH ausgestellt werden, wo die Lastfahrt beginnt.

2. Bundesländerübergreifende Transporte

Hier ist zwar das Einvernehmen mit den Landeshauptmännern der örtlich betroffenen Bundesländer herzustellen, jedoch soll die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nur seitens des verfahrensführenden Landeshauptmannes erfolgen; die Landeshauptmänner, mit denen Einvernehmen herzustellen ist, haben bei jenen Fragen mitzuwirken, welche die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten in ihrem eigenen Bundesland, wie z.B. die Straßeneignung, und die damit verbundenen rechtlichen Fragen betreffen.

3. Amtswegigkeit des Verfahrens

Die erforderlichen Bestätigungen bzw. Unterlagen sind von den zuständigen Stellen einzuholen. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass bei Anträgen für Transporte über 65 km jedes Mal ein Alternativangebot von Bahn/Schiff einzuholen ist; auf dieses kann verzichtet werden, wenn bereits ausreichende Ergebnisse früherer Ermittlungen vorliegen oder die Grundlagen für eine diesbezügliche Entscheidung offensichtlich sind oder bestimmte Tatsachen, wie z.B. das Fehlen einer geeigneten Schienen- oder Wasserstraßenverbindung der Behörde amtsbekannt sind. Die allgemeine

Mitwirkungspflicht des Antragstellers bleibt jedoch unberührt. Vom Antragsteller bereits beigebrachte Unterlagen (z.B. Bestätigung von Bahn/Schiff, dass der Transport nicht durchführbar ist, gegebenenfalls auch aus dem Ausland) sind dem Verfahren ebenfalls zugrunde zu legen.

4. Bearbeitungsdauer

Die Behörden sind verpflichtet, über Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden. Durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist gegenüber der im AVG festgesetzten Frist drückt der Gesetzgeber aus, dass eine schnelle Entscheidung der Behörden unumgänglich ist, da eine rasche Durchführung solcher Transporte geboten ist.

5. Einheitliches Antragsformular

Von allen Bundesländern wird ein einheitliches Antragsformular (in weiterem Sinn) verwendet. Insbesondere soll der Satz „Der Transport mit einem umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.“ Bestandteil des Antragsformulars sein.

Wird der Antrag nicht vom Antragsteller selbst, sondern von einer Vertretung eingebracht, so kann dies auf dem Antragsformular mit dem Hinweis „Antragsteller/vertreten durch“ vermerkt werden. In diesem Fall ist auch eine Vollmacht zu verlangen.

Gem. § 59 Abs. 2 KDV 1967 ist im Antrag auch anzugeben, auf welchen Straßenzügen der Transport durchgeführt werden soll. Fehlen diesbezüglich ausreichend genaue Angaben, so sind von dem Land, bei dem der Antrag eingebracht wird, die ergänzenden Erhebungen zu veranlassen.

Die Angabe der Wortfolge „unteilbare Ladung“ im Antrag reicht nicht aus, sondern diese muss näher konkretisiert werden.

Soll auch Zubehör zu einer unteilbaren Ladung transportiert werden, so muss das im Antrag ausdrücklich erwähnt werden. Exakte Definition, um welches Zubehör es sich handelt und Angabe des Gewichtsverhältnisses unteilbare Ladung - Zubehör ist aber nicht notwendig. Es reicht die Angabe des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung inklusive Zubehör.

6. Stellungnahmen zwischen den Ländern

6.1. Weiterleitung des Antrags

Von allen Bundesländern wird ein einheitliches Antragsformular (im weiteren Sinn) verwendet. Bei unvollständig ausgefüllter bzw. eingetragener Fahrtstrecke hat jenes Bundesland, bei dem der Antrag eingebracht wurde, vor der Weiterleitung des Antrages an andere Bundesländer die Vervollständigung zu erwirken. Die Anträge sollen somit nur dann weitergeleitet werden, wenn der Antragsteller alle fehlenden Daten übermittelt hat. Weiters sollen nur das Datenblatt und der Antrag übermittelt werden, jedoch nicht die Einzelbescheide.

Nur gleichartige Ansuchen (z.B. gleiche Firma, gleiche Gesamtabmessungen und gleiche Fahrtroute) können zusammengefasst werden. Alle übrigen Ansuchen sind getrennt auszusenden.

Bei Verlängerungen von Bescheiden ist die Voraktzahl der seinerzeitigen Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

Überdies soll die Bestätigung eventueller Routenbesichtigungen und erforderlicher Verkehrsmaßnahmen mit gesendet werden.

Ablehnungen oder Nachforderungen sind schriftlich an den zuständigen Landeshauptmann zu richten. Eine Abschrift ergeht direkt an den Antragsteller.

Ist ein Antragsteller nicht bereits durch die Geschäftszahl bestimmt, ist bei E-Mails im Betreff der Firmenname, gefolgt durch die Geschäftszahl der ermittelnden Behörde angegeben werden. Dies ermöglicht eine einfachere Zuordnung der E-Mails.

6.2. E-Mail Adressen

Eine Liste der E-Mail Adressen der einzelnen Bundesländer wird als Anlage II.1 angeschlossen.

6.3. Zustimmung der Bundesländer (außer Wien)

Die gemeinsam erarbeitete Liste ist als Anlage II.2 angeschlossen.

6.4. Angleichung der generellen Stellungnahmen

Die Gesamthöhe bei den generellen Stellungnahmen soll zumindest auf den namentlich aufgelisteten Straßen Bundesstraßen A und S von 4,20 auf max. 4,30 m erhöht werden.

Da dies allerdings von der Zustimmung des jeweiligen Straßenerhalters abhängig ist und sich die Stellungnahme des Straßenerhalters ändern kann, gilt diese Erhöhung nur unter der Bedingung, dass die Zustimmung des Straßenerhalters weiterhin gegeben ist.

Auf den übrigen Straßen soll die maximale Gesamthöhe so wie bisher max. 4,20 m betragen.

In Wien beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe auch auf Autobahnen 4,20 m.

Für generelle Stellungnahmen soll in Hinkunft eine einheitliche Form entsprechend Anlage II.5 verwendet werden.

6.5.

Wurde eine einmalige Fahrt bewilligt, so muss bei einem weiteren Antrag auf Transportbewilligung im gleichen Zeitraum, auf denselben Straßenstücken sowie denselben Fahrzeugmassen- und Abmessungen kein neuerliches Ersuchen um Stellungnahme an die betroffenen Länder gestellt werden.

6.6. Anhörungsverfahren bei beantragten Einzelfahrten:

Sofern sich die Abmessungen im Rahmen der Abmessungen für die Jahres-Dauergenehmigungen bewegen, muss - sofern keine Bedenken bestehen - bei einer Anfrage in den anderen Ländern nicht ein volles Verfahren durchgeführt werden.

7. Auflagen

7.1.

Bei bundesländerüberschreitenden Transporten ist eine Einheitlichkeit bei der Erteilung von Auflagen anzustreben, um diese Transporte unter Beachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einheitlichkeit soll sich auf zeitliche, sachliche und örtliche Auflagen erstrecken; das betrifft insbesondere auch einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Transportbegleitung.

7.2. Vereinheitlichung der Auflagen

Die Definition der Organe der Stufe 3 und der Stufe 4 sowie die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wird in die Standardauflagen übernommen.

Als Besonderheit wird Vorarlberg weiterhin die Stufe 4 wie folgt vorschreiben:

„Die Transportabsicherung muss durch drei vereidigte Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit drei entsprechend ausgerüsteten Begleitfahrzeugen erfolgen. Eines dieser Organe der Straßenaufsicht muss zur Transportbegleitung der Stufe 4 vereidigt sein.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Eines dieser Fahrzeuge hat, anstatt der elektronischen Warnleiteinrichtung, eine Wechselverkehrszeicheneinrichtung mit der Signalisierung Überholverbot (Anordnung des vereidigten Straßenaufsichtsorgans an die anderen Verkehrsteilnehmer) zu verwenden.“

Transportunternehmer aus den Bundesländern haben bei Begleitungen der Stufe 4 diese Wechselverkehrszeicheneinrichtung zu verwenden.

7.3. Brückenauflagen

Brückenauflagen sollten, wenn möglich, generell erst ab mind. 45 Tonnen vorgeschrieben werden.

Davon ausgenommen sind Straßenzüge von lastbeschränkten Brücken, die mit Sondertransporten in Ausnahmefällen befahren werden.

8. Standardauflagen

Die gemeinsam erarbeitete Liste der Standardauflagen ist als Anlage II.3 angeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche oder verordnungsmäßige Regelungen nicht neuerlich als Auflagen vorzuschreiben sind. Allenfalls können derartige Hinweise auf bestimmte Verhaltensnormen in einem separaten Merkblatt aufgenommen werden.

Weiters wird nochmals festgehalten, dass Auflagen, die bereits in den Standardauflagen enthalten sind, nicht in den länderspezifischen Auflagen zu wiederholen sind.

Faxbescheide werden anerkannt in Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg und Burgenland. Originalbescheide werden in Steiermark, Kärnten, Wien und NÖ abgefertigt. In Tirol ist das Mitführen eines Bescheides im Original erforderlich, wenn der Bescheid in diesem Bundesland ausgestellt wurde. „Faxbescheide“ anderer Länder werden anerkannt, wenn dort vermerkt ist, dass dieser Bescheid im Telefax gültig ist.

Die Formulierung in den Standardauflagen, dass der Bescheid im Originaltext mitzuführen ist, bedeutet, dass der Bescheid grundsätzlich in Papierform mitzuführen ist. Das Mitführen des Bescheides mittels Laptop ist nur zulässig, wenn es sich um einen elektronisch versendeten Bescheid handelt und ein Ausdrucken vor Ort möglich ist. Einem Kontrollorgan muss der Bescheid jedenfalls in Papierform ausgehändigt werden können.

Bei Transporten mit geringfügigen Übermaßen (Länge bis zu 25 m, Breite bis zu 3.50 m, Höhe bis zu 4,20 bzw. 4,30 m und Gewicht bis zu 44 t) sind **keine speziellen Geschwindigkeitsbeschränkungen** als Auflage vorzuschreiben.

9. Transportbewilligung für eine Einzelfahrt

Bei Vorliegen einer Dauergenehmigung kann für eine Einzelfahrt, deren Fahrtroute von jener der Dauergenehmigung abweicht, der Antrag bei der Behörde gestellt werden, welche den "Urbescheid" ausgestellt hat, oder bei der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich diese "Einzelfahrt" durchgeführt wird.

10. Bewilligungen für Ausländer

Bei der Erteilung von Dauergenehmigungen wird derzeit insbesondere bei Ausländern restriktiv vorgegangen. Dabei ist auch zu beachten, ob die Fahrten nur für den Transit durch Österreich, oder für Lieferungen nach Österreich vorgesehen sind.

Das Land Tirol stimmt ausdrücklich zu, dass Jahresdauergenehmigungen österreichweit für EU-Ausländer auch für das Bundesland Tirol ausgestellt werden können.

10a. Verwaltungsabgaben:

Die zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ergeben sich klar aus der Bundesverwaltungsabgabenverordnung (TP 302, 303, 305, 307, 325, 326, 327, 331, 334 und 335).

10a.1. Zu einer Diskrepanz bei der Abgabeberechnung zwischen inländischem und ausländischem Fahrzeug sollte es dabei nicht kommen, da bei ausländischen Fahrzeugen gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967 eine Bewilligung nur dann erforderlich ist, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht, die tatsächlichen Achslasten oder die Abmessungen des Fahrzeuges oder des Kraftfahrzeuges mit Anhänger, jeweils gegebenenfalls einschließlich der Ladung die im § 4 Abs. 6 bis 9 und § 101 Abs. 1 und Abs. 5 KFG 1967 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten.

Analog dazu sind gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 KFG 1967 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, gemäß § 37 KFG 1967 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden.

10a.2. Wenn „vorsichtshalber“ für einen Transport mehrere Fahrzeuge angegeben werden, weil noch nicht feststeht, welches Fahrzeug für den konkreten Transport tatsächlich eingesetzt werden wird, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu verrechnen, da ja auch nur ein bestimmter Transport durchgeführt wird.

11. Abzeichnen von Bescheiden

Nach Kontrollen durch die Exekutive bzw. nach durchgeführten Einzelfahrten sollten die Bescheide von der Exekutive bzw. der jeweiligen Begleitung abgezeichnet werden.

Um Missbräuche zu vermeiden, wird es für zweckmäßig erachtet, mit einem Bescheid jeweils nur ein Fahrzeug (bzw. Kombination) zu bewilligen. Wahlweises Verwenden mehrerer Anhänger mit mehreren Zugfahrzeugen durch einen Bescheid wird abgelehnt.

12. Nachtfahrten

Die Ländervertreter (ausgenommen Tirol) stimmen zu, dass bei Fahrten auf dem hochrangigen Straßennetz Nachtfahrten (von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ab der Stufe 3 möglich sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestehen keine Bedenken, auch Nachtfahrten für Sondertransporte der Stufe 1 und 2 auf dem hochrangigen Straßennetz zu erlauben. Weiters können Nachtfahrten für Sondertransporte aller Stufen auch auf dem niederrangigen Straßennetz durchgeführt werden.

13. Transporte an Feiertagen und Wochenenden

Transporte, welche vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen sind, können auch an Feiertagen bzw. an Wochenenden durchgeführt werden.

14. Konvoifahrten

Die Genehmigung von Konvoifahrten ist bei Beachtung der bestehenden örtlichen Gegebenheiten sowie den gegebenen Umständen auch für verschiedene Antragsteller möglich.

15. Verhältnis Leistung zu Gewicht

Die Vorgaben des § 1b Abs. 1 und des § 61 Abs. 8 KDV 1967 stellen auf Normalfälle ab, die sich innerhalb der zulässigen Gewichtsgrenzen des § 4 KFG 1967 bewegen. Bei Sondertransporten werden die zulässigen Gewichtsgrenzen aber überschritten und diese unterliegen daher einer besonderen Bewilligungspflicht gemäß §§ 39, 101 Abs. 5 oder 104 Abs. 9 KFG 1967.

Daher findet die Bestimmung des § 61 Abs. 8 KDV 1967 auf Sondertransporte ausdrücklich keine Anwendung.

16. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen

Heeresfahrzeuge sind vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen werden unter Beachtung des § 40 Abs. 5 KFG 1967 nach den vom BM für Landesverteidigung entwickelten Regeln für Transportabsicherung/Transportbegleitung durchgeführt. Dies gilt auch für Fahrzeuge ausländischer Streitkräfte. Diese werden den inländischen Heeresfahrzeugen gleichgestellt (vgl. § 3 Truppenaufenthaltsgesetz).

17. Angleichung des Gültigkeitszeitraumes

Bei Autokränen mit einem Gesamtgewicht von über 60,0 t für bundesländerübergreifende Fahrten wird die Bewilligungsdauer auf max. 3 Monate festgelegt (ausgenommen Wien 6 Wochen).

Das gilt nur, sofern die Zustimmung der Straßenerhalter hierzu gegeben wird.

18. Fahrzeugidentifikation im Bescheid

Bei den Einzelfahrten bzw. mehrmaligen Fahrten mit einer Bewilligungsdauer bis zu 3 Monaten ist in allen Fällen eine genaue Definition der Zugfahrzeuge mit Kennzeichen erforderlich.

Bei Dauergenehmigungen (Jahresbewilligungen) kann, sofern bei den Zugfahrzeugen nur die im KFG erlaubten Gesamtgewichte und Achslasten ausgenützt werden sollen, auf eine genaue Angabe der Zugfahrzeuge mit Kennzeichen und Fahrgestellnummer verzichtet werden.

Es sollten folgende Formulierungen verwendet werden:

A. Wahlweise Lastkraftwagen (bzw. Sattelzugfahrzeug) mit Maßen und Gewichten im Rahmen des § 4 KFG 1967 in Verbindung mit diesem Bescheid.

Je nach Anforderung im Einzelfall können auch bestimmte technische Daten der Kraftfahrzeuge (z.B. Achsanzahl, höchstes zulässiges Gesamtgewicht, höchste zulässige Achslast) angeführt werden.

B.

Zugfahrzeug 2-achsig, wahlweise	Max. Achslast der Antriebsachse	11,5 to
	Max. Gesamtgewicht	18,0 to

Zugfahrzeug 3-achsig, wahlweise	Max. Achslast der Hinterachsen	19,0 to ¹⁾
	Max. Gesamtgewicht	26,0 to

Zugfahrzeug 4-achsig, wahlweise	Max. Achslast der Hinterachsen	19,0 to ¹⁾
	Max. Gesamtgewicht.	32,0 to

- ¹⁾
- bei nur einer Antriebsachse: maximale Achslast dieser Antriebsachse 11,5 to;
 - Achsabstand der Hinterachsen zwischen 1,30 m und weniger als 1,8 m;
 - Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung (oder gleichwertige Federung) oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet

18a. Wahlweise Verwendung von Zugmaschinen:

18a. 1. Wird die wahlweise Verwendung von bauartgleichen Zugfahrzeugen beantragt und bewilligt, so dürfen alle baugleichen Fahrzeuge verwendet werden. Es erfolgt keine Einschränkung auf ein bestimmtes Kennzeichen.

18a. 2. Die Bewilligung der Verwendung baugleicher Fahrzeuge sollte nicht auf 3 Fahrzeuge eingeschränkt werden, sondern auch für mehrere Fahrzeuge erteilt werden. Letztendlich liegt es im Ermessen der Behörde, wie viele Fahrzeuge im Bescheid erfasst werden.

Bei Rundfragen an die anderen Bundesländer hat die anfragende Behörde aber darauf hinzuweisen, dass wahlweise verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden sollen und dass das „ungünstigste“ der Anfrage zugrunde gelegt wird.

18b. Bewilligung für mehrere Fahrten, unterschiedliche Güter:

Bei der Bewilligung von mehreren Fahrten für verschiedene Güter mit unterschiedlichen Abmessungen, sind für die Transporte, bei denen die Abmessungen über diejenigen für die Jahres-Dauerbewilligungen hinausgehen, die Auflagen bzw. die Form der Begleitung jeweils für die höchsten Abmessungen vorzuschreiben.

19. Angaben bei Autobahn Auf- bzw. Abfahrten in den jeweiligen Länderbescheiden

Es sollen die Bezeichnungen „Auffahrt“, „Abfahrt“ bzw. Kombinationen dieser Wörter vermieden werden, sondern statt dessen die die Bezeichnung „Anschlussstelle“ verwendet werden.

20. Überhang

Der Ladungsüberstand soll im Bescheid als Maximalwert angegeben werden. Ein kürzerer Ladungsüberstand ist dann möglich, ein größerer jedoch nicht.

Dies gilt grundsätzlich auch für alle sonstigen Angaben wie seitliche Überstände, Gewichte, Achs- und Sattellasten sowie Abmessungen.

21. Abschleppfahrzeuge

Für das Abschleppen mit einer so genannten Hubbrille ist wegen einer eventuellen Überschreitung der Gesamtlänge keine gesonderte Bewilligung notwendig. Falls das Abschleppfahrzeug oder das abzuschleppende Fahrzeug an sich schon ein Übermaß und/oder Übergewicht hat, ist eine Bewilligung erforderlich.

22. Definition der Ladung (Ladeliste)

Bei Dauergenehmigungen sind allgemeine Begriffe und keine Detailbezeichnungen für die Ladung zu verwenden.

23. 25%-Regelung des § 4 Abs. 9 lit. a KFG

§ 4 Abs. 9 lit. a KFG **gilt jedoch nicht** bei Transporten, die die Grenzwerte des § 4 KFG überschreiten und auf Grund einer **Ausnahmebewilligung** des Landeshauptmannes im Sinn der §§ 39, 101 Abs. 5 oder 104 Abs. 9 durchgeführt werden dürfen.

III. Transportbegleitung

1. Stufenmodell

- Stufe 1: Eigenbegleitung
- Stufe 2: Begleitung durch 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan gem. § 97 Abs.2 StVO
 1960 mit 1 Fahrzeug
- Stufe 3: 2 beeidete Straßenaufsichtsorgane mit 2 Fahrzeugen
- Stufe 4: Begleitung durch mehrere (besonders ausgebildete) beeidete
 Straßenaufsichtsorgane (3 Fahrzeuge) + firmeneigene Begleitung

Es gilt jedenfalls der Grundsatz, dass die höherwertige Form der Transportbegleitung immer die niedrigere ersetzt. So können z.B. beeidete Organe immer in den Fällen begleiten, wo nur Eigenbegleitung vorgeschrieben ist.

Falls ein Land weiterhin an der bisherigen Stufe 3 (Kombination 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan + Eigenbegleitung) festhalten möchte, so ist das in Hinkunft als Begleitung Stufe 2 + Stufe 1 vorzuschreiben.

Bei der Vorschreibung der Transportbegleitung ist der Hinweis aufzunehmen „sofern nicht in den länderspezifischen Auflagen eine höherwertige Form der Begleitung vorgeschrieben ist“.

Es ist nicht bloß Stufe 1 oder Stufe 2 vorzuschreiben, sondern jeweils auch die Anzahl der Begleitfahrzeuge anzugeben:
„Stufe 1 mit einem Fahrzeug“ oder
„Stufe 2 mit einem Fahrzeug“.

2. Beifahrer im Transportfahrzeug und Hilfsorgan

Ein Beifahrer im Transportfahrzeug wird generell für nicht erforderlich erachtet. Jedoch kann zusätzlich ein Hilfsorgan, eine Hilfskraft vorgeschrieben werden, die für bestimmte Hilfstätigkeiten wie z.B. Wegräumen und Wiederaufstellen von Schneestangen, Verkehrszeichen und dergleichen eingesetzt wird. Diese Hilfskräfte müssen aber nicht im Transportfahrzeug mitfahren, sondern können auch in den firmeneigenen Begleitfahrzeugen bzw. im Fahrzeug der beeideten Straßenaufsichtsorgane mitbefördert werden.

3. Exekutivbegleitung

Seitens des BMI werden auch weiterhin keine Sondertransporte mehr begleitet, sondern nur die Aufgaben im Rahmen der Verkehrspolizei (Verkehrsüberwachung - zur Überprüfung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften) wahrgenommen. Diese Aufgaben umfassen auch z.B. das Sperren sensibler Kreuzungen, Brücken, Tunnels oder Anhaltungen des Gegenverkehrs

3.1. Verkehrsüberwachung

Im Bescheid zur Genehmigung des Sondertransportes ist daher keine Begleitung durch die Exekutive vorzuschreiben, sondern die Begleitung der Stufe 4.

Es kann gem. § 96 Abs. 6 StVO aber eine Aufzählung jener Punkte/Straßenabschnitte erfolgen, bei denen eine Überwachung durch die Exekutive erforderlich erscheint.

Alternativ kann die Exekutive von den beeideten, begleitenden Organen auch kurzfristig verständigt werden, um sog. neuralgische Punkte auf der Strasse zu überwachen (Anforderung von punktuellen Assistenzleistungen der Exekutive). Die entsprechenden Kontaktadressen der Exekutive sind diesem Schreiben als Anlage II.4 angeschlossen.

Das Bundesministerium für Inneres teilte am 23. Jänner 2006 mit, dass es bei gegebener Notwendigkeit zweckmäßig erscheint, die gegenständlichen Bescheidabschriften den zuständigen bzw. betroffenen Landesverkehrsabteilungen (LVA) zu übersenden und - da nicht alle LVA einen 24-stündigen Journaldienst eingerichtet haben - parallel die zuständige Landesleitzentrale (LLZ) im Bereich des betroffenen Landespolizeikommandos (LPK- OEA) mit zu verständigen (außer Wien).

4. Absicherung bestimmter Gegebenheiten

Bei der Vorschreibung von Transportbegleitung, insbesondere zur speziellen Absicherung bestimmter baulicher Gegebenheiten (wie z.B. bei Brücken) ist nach Möglichkeit von ermächtigten Straßenaufsichtsorganen Gebrauch zu machen und die Organe der öffentlichen Sicherheit sind weitgehend von diesen Tätigkeiten zu entlasten.

Der Straßenerhalter kann in seinem Sachverständigengutachten (z.B. Brückenbausachverständiger) nur bestimmte Auflagen vorschreiben, aber nicht die Form der Transportbegleitung. Die Behörde (Landeshauptmann) hat entsprechende Vorsorge zu treffen, wie die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen (z.B. Brücke im Alleingang zu befahren oder eine bestimmte Geschwindigkeit beim Überfahren einer Brücke nicht zu überschreiten) sichergestellt werden kann.

5. Begleitfahrzeuge

Die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wird in die Standardauflagen (Anlage II.3) übernommen.

Es gilt der Grundsatz, dass das "höherwertige Fahrzeug" das niedrigere ersetzt.

Der Landeshauptmann kann bei bestimmten Transporten zur Transportabsicherung auch die Verwendung von Blaulicht vorschreiben (Verwendung von Fahrzeugen, die gemäß § 20 Abs. 1 lit. d KFG 1967 für diesen Zweck Blaulicht führen dürfen).

6. Grenzwerte

Grenzwerte für die Vorschreibung der verschiedenen Formen der Transportbegleitungen, wobei bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten (z.B. Baustellen) auch individuell andere Vorschreibungen möglich sind - vgl. die Tabelle Anlage III.1.

7. Bahn - Straßenroller

Bei der Verwendung von Bahn-Straßenrollern kommt es auf die lokalen Gegebenheiten und auf die Verkehrsverhältnisse auf der befahrenen Strecke an. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, dass die ÖBB in Eigenbegleitung fahren können.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt